

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatSchG**

zum

FFH-Gebiet

„Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“

FFH-Gebiet-Nummer: 4622-303



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet

„Dörnberg“

Bearbeitung

Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz, biologische
Vielfalt, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Tel.: 0561 106 0
Email: mail@rpks.hessen.de



Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer: HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847
Fax: 05675 720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

05692 9898 0
05692 9898 40
FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 27.11.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinden Ahnatal (Mitteilung vom 01.04.2016) und Gemeinde Habichtswald (Mitteilung vom 01.04.2016) sowie der Stadt Zierenberg (Mitteilung vom 01.04.2016).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

HESSEN-FORST FENA – NATURSCHUTZ (2013): Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Dez. 2013) – Regierungspräsidium Kassel.

DR. MEINEKE T., MENGE K. (2004): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“, Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	6
1.3	Kurzinformation	7
2	Gebietsbeschreibung	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen	9
2.4	Bedeutung.....	10
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele	11
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	11
3.2.1.1	Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen	11
3.2.1.2	Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen	13
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	13
3.3	Schutzziele	14
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	14
3.3.2	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	14
3.3.3	Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten	15
4	Beeinträchtigungen und Störungen	17
5	Maßnahmenbeschreibung	19
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	19
5.1.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)	23
5.2.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	23
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II.....	24
5.3	Erhaltungsmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I Fehler! Textmarke nicht d	
5.4	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	24
5.5	Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)	25
5.5.1	Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV	26
5.5.2	Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	26
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	27
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	29
8	Literatur	29
9	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	30
10	Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	32
11	Anhang III: Karten u.a.	33
12	Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung	37
13	Glossar zu NATURA 2000	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Karte Waldeigentümer.....	9
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	30
Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	31
Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände.....	32
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände	33
Abb. 7: Karte Biotoptypen.....	34
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen.....	35
Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT	36

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“ (Natura 2000 Nr. 4622-303) ist mit einer Größe von 410,7 ha als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. In ihm liegt das ca. 110 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Dörnberg“, das mit Verordnung vom 24.11.1978 ausgewiesen wurde.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS-Umweltbiologische Studien in Ebergötzen (November 2004) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt östlich der Stadt Zierenberg im Landkreis Kassel.

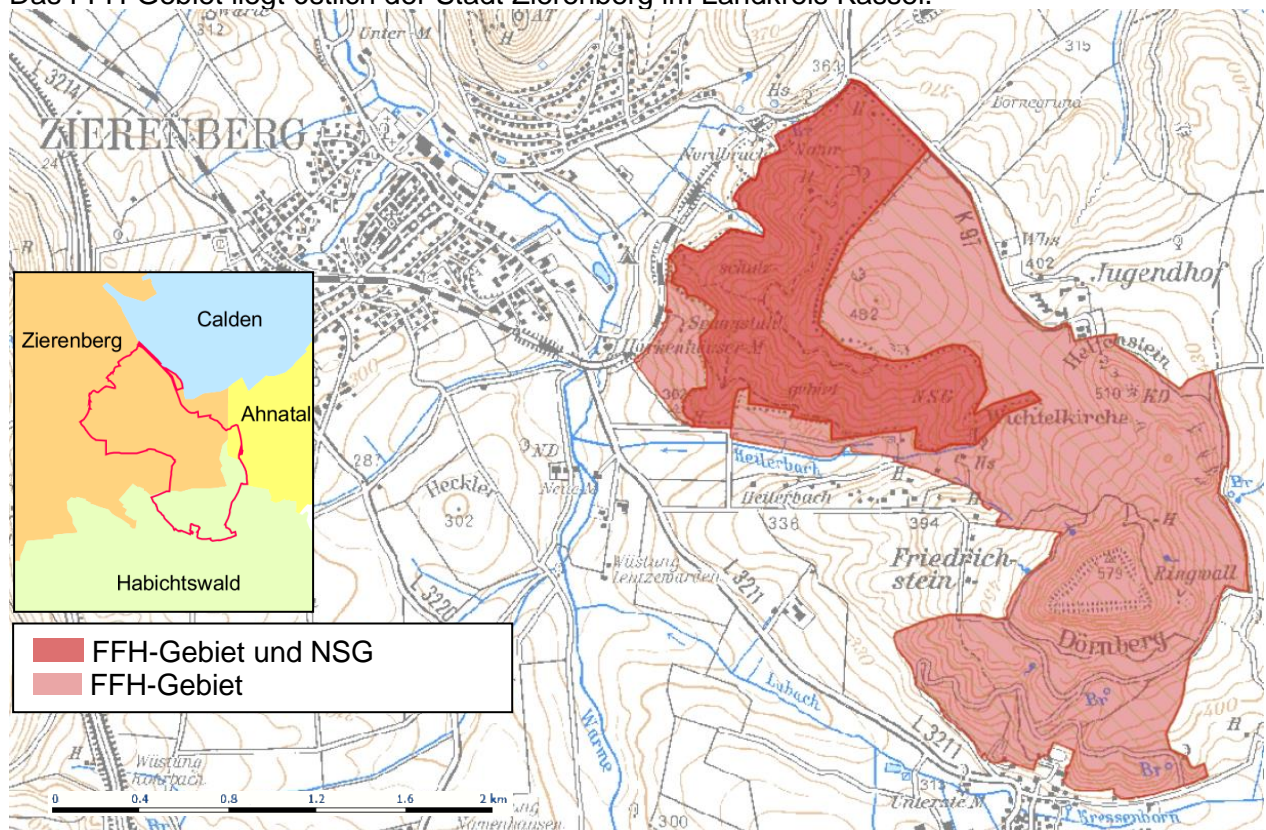


Abb. 1: Übersichtskarte

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Gemeinde Ahnatal, Gemeinde Habichtswald, Stadt Zierenberg	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen	
	Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel	
Naturraum	D 46: Westhessisches Bergland	
Höhe über NN:	295 – 580 m ü. NN	
Geologie	Röt, Unterer Muschelkalk, Jungtertiär (Basalt), Pleistozän (Schuttbildungen)	
Gesamtgröße	410,69 ha	
Schutzstatus	NSG (ca. 110 ha), ausgewiesen mit Verordnung vom 24.11.1978	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen (November 2004) erstellt.	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	EU-Code ¹	Lebensraumtyp (Quelle: NATUREG)
	⇒	4030 Trockene europäische Heiden 0,01 ha, Erhaltungszustand C
	⇒	5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 9,87 ha, Erhaltungszustand B 6,80 ha, Erhaltungszustand C Summe: 16,67 ha, Gesamterhaltungszustand B
	⇒	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), besondere orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp:
	⇒	6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), 1,67 ha, Erhaltungszustand A 11,89 ha, Erhaltungszustand B 4,47 ha, Erhaltungszustand C Summe: 18,03 ha, Gesamterhaltungszustand B
	⇒	*6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 20,74 ha, Erhaltungszustand A 11,25 ha, Erhaltungszustand B Summe: 31,99 ha, Gesamterhaltungszustand A
		Summe: 66,69 ha
	⇒	6431 Feuchte Hochstaudenflur 0,11 ha, Erhaltungszustand B
	⇒	6510 Magere Flachland-Mähwiesen 4,03 ha, Erhaltungszustand A 39,97 ha, Erhaltungszustand B 29,82 ha, Erhaltungszustand C Summe: 73,82 ha, Gesamterhaltungszustand B
	⇒	8150 Kieselhaltige Schutthalden 0,20 ha, Erhaltungszustand B 0,05 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,25 ha, Gesamterhaltungszustand B
	⇒	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,01 ha, Erhaltungszustand C

⇒ Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“
1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

	⇒ 8220 Silikاتفelsen und ihre Felsspaltelvegetation 0,39 ha, Erhaltungszustand B 0,19 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,58 ha, Gesamterhaltungszustand B	
	⇒ 8230 Silikاتفelskuppen mit Pioniervegetation 0,10 ha, Erhaltungszustand B 0,14 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,24 ha, Gesamterhaltungszustand C	
	⇒ 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 3,33 ha, Erhaltungszustand A 50,96 ha, Erhaltungszustand B 2,79 ha, Erhaltungszustand C Summe: 57,08 ha, Gesamterhaltungszustand B	
	⇒ 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 13,97 ha, Erhaltungszustand A 6,26 ha, Erhaltungszustand B Summe: 20,23 ha, Gesamterhaltungszustand A	
	⇒ *9180 Schlucht- und Hangmischwälder 1,69 ha, Erhaltungszustand B	
	⇒ *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 0,24 ha, Erhaltungszustand B	
	Summe: 79,24 ha	
	Gesamt: 220,95 ha	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	1074 Hecken-Wollflafer (<i>Eriogaster catax</i>) (zuletzt 1958) 1902 Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	1058 Thymian-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche [Maculinea] arion</i>) 1261 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brutvogel Brutvogel
Weitere besondere Arten	A 247 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Plumpschrecke (<i>Isophya kraussii</i>), Lothringer Lein (<i>Linum leonii</i>) Berg-Gamander (<i>Teucrium montanum</i>) Zarter Lein (<i>Linum tenuifolium</i>) Großes Windröschen (<i>Anemone sylvestris</i>) Krausblättrige Silberdistel (<i>Carlina acaulis</i> ssp. <i>simplex</i>) Gewöhnliches Katzenpfötchen (<i>Antennaria dioica</i>) Fliegen-Ragwurz (<i>Ophrys insectifera</i>) Deutscher Enzian (<i>Gentianella germanica</i>) Rotes Waldvögelein (<i>Cephalanthera rubra</i>) Bastard-Frauenmantel (<i>Alchemilla glaucescens</i>) Abgebissener Pippau (<i>Crepis praemorsa</i>) Müllers Stendelwurz (<i>Epipactis muelleri</i>) Feld-Rose (<i>Rosa agrestis</i>) Elliptische und Duftarme Rose (<i>Rosa elliptica / inodora</i>)	Brutvogel

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eines der landesweit größten Kalk-Magerrasengebiete mit einer überregionalen botanischen (Orchideenreichtum, Enzianarten, Leinarten) und entomologischen (Insekten) Bedeutung. Großflächige, teilflächig verbuschte Kalkmagerrasen mit Wachholdern und angrenzende standortgemäße Buchenwälder sowie Nadelwaldbereiche kennzeichnen das Gebiet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Ahnatal (Weimar) und Habichtswald (Dörnberg) sowie der Stadt Zierenberg.

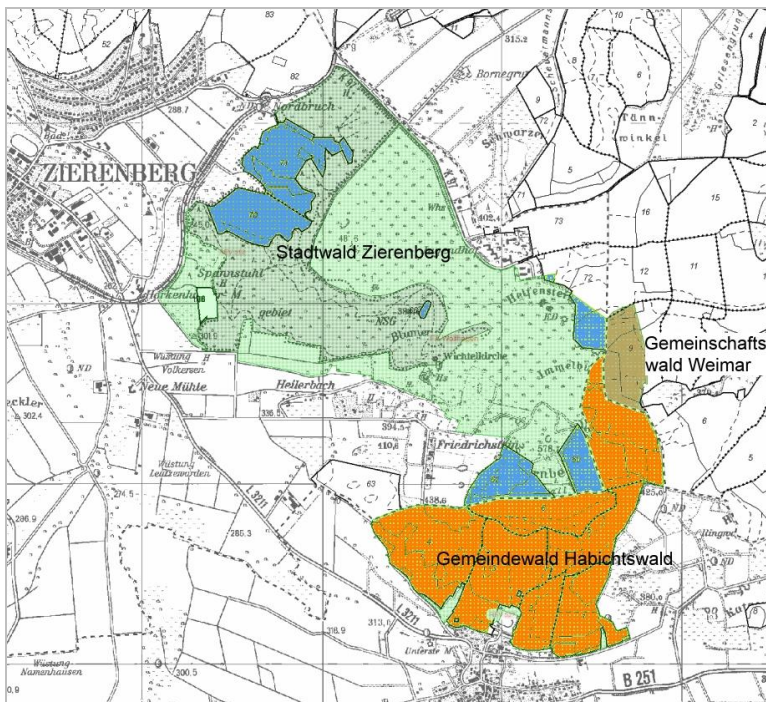


Abb. 2: Karte Waldeigentümer

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Anhang - Arten des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

Die forstliche Betreuung und Bewirtschaftung des Waldes der Stadt Zierenberg, des Gemeindewaldes Weimar und des Gemeindewaldes Habichtswald vollzieht das Forstamt Wolfhagen.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Eine seit der Jungsteinzeit belegte bzw. anzunehmende Weidenutzung verhinderte bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bewaldung zumindest der kargen Kalkhügel im nordwestlichen Teil des Gebietes und am unteren Südhang des Dörnbergs. Wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten des submediterranen Raumes, die sich in der nacheiszeitlichen Warmzeit über Mitteleuropa ausbreiteten, konnten sich daher hier auch über die nachfolgenden Jahrtausende der Klimaabkühlung bis in die Gegenwart hinein halten. Vermutlich war aber auch die Dörnbergkuppe nacheiszeitlich niemals von einem geschlossenen Wald bedeckt.

Die Nutzung der großflächigen Grünlandkomplexe in den kalkärmeren Höhenlagen bestand wie in anderen hessischen Mittelgebirgen zumindest bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich aus einer extensiven Mähweidenutzung. Nach einschüriger Mahd ab Mitte Juni erfolgte dann in aller Regel eine Huteweide mit Rindern. Die kargeren Kalkhänge wurden hingegen ausschließlich und zumeist von den anspruchsloseren Schafen und Ziegen beweidet.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einsetzende Naturschutzaktivitäten verhinderten, dass nach Aufgabe der Hute- bzw. Triftbeweidung die nun wirtschaftlich bedeutungslosen Kalkhänge vollständig mit Kiefern und Fichten aufgeforstet wurden. Die geplante vollständige Aufforstung aller Grünlandflächen in den höheren Lagen wurde über dem Osthang, dem Westhang und Teilen auf dem Plateau des Dörnbergs realisiert.

Das verbliebene Grünland wird aktuell überwiegend als großflächig abgezaunte sommerliche Rinderweide genutzt. Kleinere Grünlandflächenanteile unterliegen der Mahd. Die weiten Bereiche der Kalkmagerrasen werden im Koppelhaltung und Hute von Schafen und Ziegen beweidet. Die Waldbereiche werden bis auf kleine Flächen forstwirtschaftlich genutzt.

Im Bereich des Dörnberges befinden sich ein Segelfluggelände und angrenzend Gastronomiebetriebe. Es findet eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung statt.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet ist durch großflächig zusammenhängende Kalk-Halbtrockenrasen mit Wacholderbeständen charakterisiert. Größere Teilbereiche der wacholderbestandenen Kalkmagerrasen zeichnen sich durch Massenvorkommen einzelner Orchideenarten wie z.B. dem Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) und Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) aus. Bemerkenswert ist der Orchideenreichtum mit einem Vorkommen von nachweislich mindestens 18 Arten. Daneben besteht auch aufgrund des Massenvorkommens des in Deutschland nur in wenigen Populationen vorkommenden Lothringer Leins eine nationale Verantwortung für den Schutz des Gebietes.

Nach Osten schließt sich dem Naturschutzgebiet ein über 100 ha großer, der Beweidung unterliegender mesophiler Grünland-Komplex an, der in großen Teilen dem Lebensraumtyp 6510 entspricht.

Den Südhang des Dörnbergs bedecken Buchenwälder mit eingestreuten naturnahen Altbeständen auf Grenzwirtschaftswaldstandorten. Letztere beherbergen größtenteils den Lebensraumtyp des Orchideen-Kalkbuchenwaldes mit Massenvorkommen von Weißem wie Rotem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* und *Cephalanthera rubra*) sowie zahlreichen Populationen der Rotbraunen und Müllers Stendelwurz (*Epipactis atrorubens* E. muelleri). Kleinflächig ist darüber hinaus über blockreichen Hangpartien der prioritäre Lebensraumtyp des Schlucht- und Hangmischwaldes (*9180) ausgebildet.

Nadelholzbestände resultieren aus Aufforstungen von Beginn bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Entsprechende Kulturen weisen einen gestörten Vegetationszustand auf und besitzen für den Naturschutz nur eine begrenzte Bedeutung (z. B. als Entwicklungsflächen).

Die beiden kleinflächigen Hutewald-Inseln innerhalb des Kalkmagerrasenareals gehen auf zeitgleich durchgeführte Baumpflanzungen zurück, die man in auffallend gleich- und weitläufigen Abständen und Reihen vornahm.

Die zahlreichen kleinen Felsnasen, Felsbänder und Blockhalden besitzen insbesondere für habitatspezifisch angepasste Krustenflechten und Moosarten eine besondere Bedeutung.

In einem Altholzbereich gibt es noch ein kleines Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) - Vorkommen, welches im Rahmen der GDE nicht kartiert wurde.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild²

Das Leitbild besteht im Erhalt und in der Entwicklung von:

- großflächig-zusammenhängenden Wacholder-Kalk-Halbtrockenrasen (LRT 5130a) und teils orchideenreichen submediterranen Halbtrockenrasen ohne Blaugras (LRT 6212a*) unterschiedlicher Ausprägung (trockene bis frische und bodensaure Ausprägungen),
- extensiven Mähwiesen planarer bis submontaner Stufe (LRT 6510) unterschiedlicher Ausprägung,
- häufig miteinander in Verbindung stehenden gehölzoffenen kieselhaltigen Schutthalden (LRT 8150, hier Basaltblockhalden), Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltvegetation (LRT 8220, hier Basaltfelsen) und Silikatfelskuppen (LRT 8230, hier Basaltköpfchen) und naturnahen Kalkfelsen (LRT 8215),
- ausgedehnten Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) in Kontakt mit Komplexen des Orchideen-Buchenwaldes (LRT 9150) und kleinflächig eingestreuten Vorkommen von Hang-Schluchtwäldern (LRT 9180*)

3.2 Erhaltungsziele³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

3.2.1.1 Erhaltungsziele der Offenland – Lebensraumtypen

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

*5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen*

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

*6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), sowie*

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), besondere orchideenreiche Bestände*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung von bestandserhaltender, Nährstoffarmut begünstigender Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

² Zielvorstellung gemäß GDE

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
4030	Trockene europäische Heiden	0,01	C	C	C	B
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	16,67	B	B		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) Subtyp:					
6212	submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	18,03	B	B		
*6212	mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen	31,99	A	A		
6431	Feuchte Hochstaudenflur	0,11	B	B		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	73,82	B	B		
8150	Kieselhaltige Schutthalden	0,25	B	B		
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,01	C	C	C	B
8220	Silikاتفelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,58	B	B		
8230	Silikاتفelskuppen mit Pioniervegetation	0,24	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	57,08	B	B		
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	20,23	A	A		
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	1,69	B	B		
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	0,24	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁵

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Hecken-Wollflafer (*Eriogaster catax*) (letztmalig 1958 nachgewiesen)

- Erhaltung der Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung ohne großflächigen Umtrieb
- Erhalt von Heckenlandschaften

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

⁵ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 02.12.2005

3.3 Schutzziele⁶

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁷

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Thymian-Ameisenbläuling (Glaucopteryx [Maculinea] arion)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

Zauneidechse (Lacerta agilis)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁸

(Vogelarten für die in ganz Europa besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, insbesondere die Auswahl und Sicherung von Schutzgebieten.)

Schwarzspecht (Picus canus) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Neuntöter (Lanius collurio) B/R⁹

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

⁶ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁷ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

⁸ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt. VI, Stand 02.12.2005

3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume, die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

HBT-Code ¹⁰	Biotoptyp	Fläche in ha	teil- / ganz-flächig LRT Ist 2004	Erhaltungsziele
01.110	Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte	53,60	9130	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung
01.130**	Buchenwald trockenwarmer Standorte	23,44	9150	
01.162	Edellaubbaumwälder	1,69		
01.173**	Bachauenwälder	0,24	91E0*	• natürliche Entwicklung
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	18,65		Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung • Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften
01.220	Sonstige Nadelwälder	49,02		
01.300	Mischwälder	10,44		
01.400	Schlagfluren und Vorwald	5,63		
Summe:		162,71		• Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte	44,78		• Erhaltung, teilw. Reduktion zugunsten der Magerrasenflächen und Weiden / Wiesen
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,81		• natürliche Entwicklung • keine Flächenvergrößerung • Erhalt von Weichholz als Lebensraum u.a. für Totholzarten
02.500	Baumreihen und Alleen	0,33		• Erhaltung, Freistellung
03.000	Streuobst	0,33		• Erhaltung, Pflege, Ergänzung
04.113**	Helokrenen und Quellfluren	0,28		• Erhaltung und Pflege der Strukturen • Rückbau von Hindernissen und technischen Einrichtungen
04.211**	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,04		
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,55	6431	• Freihalten von Verbuschung und Bewaldung • Rückbau von Entwässerungsgräben • ggf. Pflege durch Mahd

¹⁰ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

HBT-Code ¹⁰	Biotoptyp	Fläche in ha	teil- / ganz-flächig LRT Ist 2004	Erhaltungsziele	
06.100	Magerrasen / Grünländer	Grünland	1,24	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Entwicklung von LRT • Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung • ggf. Zurückdrängen von Gehölzen • Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften • ggf. Anpflanzung von Streuobst 	
06.110		Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	66,24		6510,6520
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	43,36		
06.220**		Grünland wechselfeuchter Standorte	0,05		6410
06.300		Übrige Grünlandbestände	6,89		
06.520**		Magerrasen basenreicher Standorte	60,35		5130, 6210
06.530**		Magerrasen saurer Standorte	5,45		
06.550**		Zwergstrauch-Heiden	0,01		5130
Summe:		183,59			
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,57		<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten von Verbuschung und Bewaldung • ggf. mulchen 	
10.100**	Felsfluren	0,61	8210, 8220, 8230	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Entwicklung von LRT • Freihalten von Verschattungen 	
10.200	Block- und Schutthalden	0,25	8150, 8160		
10.300	Therophytenfluren	0,22			
11.110	Äcker basenreicher Standorte	0,87		<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung durch Bewirtschaftung 	
11.140	Intensiväcker	1,97			
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	1,34			
13.000	Friedhöfe, Parks und Sportanlagen	0,37		<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung, kein Ausbau 	
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter)	0,15			
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelnstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	0,52			
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)	0,09			
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	0,00			
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	3,15			
14.530	Unbefestigter Weg	6,96			
ohne	sonstige Flächen die nicht LRT sind (u.a. Wald. Wiesen außerhalb der Detailflächen) ¹¹	0,19			
Summe Gesamtgebiet :		410,68			

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

¹¹ Flächen konnten nicht zugeordnet werden, da sie weder als Biotoptyp noch als Lebensraumtyp erfasst wurden.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

EU Code / HBT-Code ¹²	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
4030	Trockene europäische Heiden		• Nährstoffeinträge aus der Luft
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	<ul style="list-style-type: none"> starke Beschattung Verbuschung und Verbrachung teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände Ausbreitung von Neophyten 	
6210 / 6212*	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung angrenzender Flächen 	
6431	Feuchte Hochstaudenflur		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag Tlw. Verbuschung, Verbrachung 	
8150	Kieselhaltige Schutthalden	<ul style="list-style-type: none"> Freizeitaktivitäten Beweidung durch Rinder Beschattung 	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation		
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation		
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FENA) ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz) 	
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Beschattung, dadurch Verschlechterung von <ul style="list-style-type: none"> Lichteintritt Bodenerwärmung reduzierte Streuanreicherung Zäunung begünstigt Naturverjüngung hohe Fremdholzanteile (Kiefern) Ausbreitung von Neophyten 	
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)		
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (<i>Alnus glutinosa</i> , <i>Fraxinus excelsior</i>)	<ul style="list-style-type: none"> lebensraumtypfremde Baumarten (Fichten, Balsam- und Hybridpappeln) Entwässerung Beweidung/Tritt Freizeitnutzungen 	

¹² HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

EU Code / HBT-Code ¹²	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
1074	Hecken-Wollflafer (<i>Eriogaster catax</i>)		
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	• Beschattung	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang VI-Arten			
1058	Thymian-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche [Maculinea] arion</i>)		
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhang I der VS-Richtlinie			
A 236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	• Störung der Brutbereiche durch : - Bewirtschaftungsmaßnahmen - Freizeitnutzung	
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten <i>hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13</i>			
01.130**	Buchenwald trockenwarmer Standorte	vergl. LRT 9150	
01.173**	Bachauenwälder	vergl. LRT 91E0*	
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte		
04.113**	Helokrenen und Quelfluren		
04.211**	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche		
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	• ggf. Verbuschung, Verbrachung	
06.220**	Grünland wechselfeuchter Standorte		
06.520**	Magerrasen basenreicher Standorte	vergl. LRT 5130, 6110, 6210	
06.530**	Magerrasen saurer Standorte		
06.550**	Zwergstrauch-Heiden	vergl. LRT 5130	
10.100**	Felsfluren	vergl. LRT 8210, 8220, 8230	

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 41

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 36 dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

***6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Die Lebensraumtypen 5130, 6212 und 6212 sind im Wesentlichen auf den Nordwestteil bzw. den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Anteil des Gebietes beschränkt. Die Vegetation besteht aus der Kombination von überwiegend 30-50jährigen (und vereinzelt noch älteren)

Wacholderbeständen mit Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen (Gentiano-Koelerietum).

Die **Beweidung** sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

Als **ergänzende Weidepflege**, bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni. Dabei müssen ggf. Störungen von Brutvögeln in Kauf genommen werden, bzw. die Flächen so gewählt werden, dass diese möglichst gering bleiben.

Bei der Mahd oder Beweidung sollten im Randbereich breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten, bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntötters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter). Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Beschattende Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die Flächen fällt. Insbesondere die stark besonnten Waldrandbereiche sind von Bewuchs offen zu halten.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

Damit sich vermehrungsfreudige Baumarten (u. a. Esche, Ahorn, Kiefer) nicht unkontrolliert ausbreiten, sollten konsequent samentragende Bäume und Baumgruppen entfernt werden.

6431 Feuchte Hochstaudenflur

Mulchen / Mahd

(Code: 01.09.01.)

Der Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet ausschließlich entlang der wasserführenden und gehölzfreien Abschnitte des Heilerbaches bzw. seines Nebenarmes linear ausgebildet. Folgende Maßnahmen sind geeignet den LRT zu erhalten:

- In Ufer- und Auenbereichen ist die Erhaltung einer gewässertypischen Abfluss- und Überflutungsdynamik sicherzustellen.
- Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2 bis 7 Jahren stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen ab Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten.
- Feuchte Hochstaudenfluren an Ufern bedürfen bei naturnaher Ausprägung im Regelfall keiner Pflege. In Einzelfällen kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im

Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.

- In zunehmend durch invasive Neophyten dominierten Uferstaudenfluren mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetationsbestände oder gefährdeter Arten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
- Eine Verminderung der Eutrophierung durch Reduzierung der Düngung auf Flächen im Umfeld begünstigt den Lebensraum.

6510 Magere Flachland-Mähwiese

Beweidung mit Rindern (Code: 01.02.08.01.)

Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) (Code: 01.02.01.06.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Typische Mähwiesen, die vergleichsweise artenreiche Glatthaferwiese sind, beschränken sich auf die Plateaulage des Dörnbergs. Der größte Teil des „Hochlagen“-Grünlandkomplexes (ca. 75 ha) ist hingegen weniger deutlich als Glatthafer-Wiese differenziert.

Der größte Teil der als Lebensraumtyp ausgegrenzten Grünlandflächen unterliegt der Beweidung oder Mahd. Ein geringer Anteil besteht aus Grünlandbrachen mit einem guten Regenerationspotential

Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Die Mahd, einschließlich Entfernung des Mähgutes, sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Die aktuelle ausschließliche Beweidung großer Bereiche sollte durch eine flexible Mähweidenutzung abgelöst werden. Diese könnte darin bestehen, die Rinderbeweidung im Frühjahr zumindest auf eine Teilfläche zu beschränken. Auf dem ausgesparten Grünland wäre im Zeitraum Anfang Juni- bis Anfang Juli eine Mahd zur Gewinnung von Heu oder Silage und im Anschluss daran gleichfalls eine Beweidung bis in den Herbst hinein durchzuführen. Die gemähten bzw. ganzjährigen beweideten Flächen sollten von Jahr zu Jahr dem Rotationsprinzip folgend wechseln.

Sollte sich eine Überweidung in den Bereichen der Basaltkuppen bzw. des Überganges zu den Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen abzeichnen ist ggf. durch mobile Zäunung diese Fläche zeitweise aus der Beweidung auszuschließen. Damit könnten dann unterbeweidete Bereiche stärker genutzt werden.

Auf wüchsigen Standorten führt zu spätes Mähen auf Dauer zum Verlust des LRT und es sollte daher eher zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.

In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nach-Beweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).

Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegänge pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden.

Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlichen Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegetmahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.

Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.

Weitere Pflegemaßnahmen zum Erhalt des LRT:

- Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen
- Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen
- Keine Lagerung u.a. von Holz / Silageballen

8150 Kieselhaltige Schutthalden 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

In regelmäßigen Abständen sind zum Erhalt der Lebensraumtypen die Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren notwendig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kann eine Besucherlenkung notwendig werden.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Der Waldmeister-Buchenwald ist mit 72% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. Davon befinden sich 95% in einem hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe A / B).

Die Bewirtschaftung soll unter besonderer Beachtung folgender grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von mindestens 5 bis zu 10 Vorratsfestmetern pro Hektar

Der aktuelle Zustand des Waldmeister-Buchenwaldes erfordert derzeit nicht, dass zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung des Laubholz- und Totholzanteiles geplant werden (siehe Kapitel 9 und 10). Bei einer Fortsetzung der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft unter oben genannten Grundsätzen werden die Erhaltungsziele erreicht.

Zur Vergrößerung des Flächenanteiles oder Verbesserung des Erhaltungszustandes können weitere Maßnahmen in Betracht kommen.

Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert. Dabei soll eine Flächenstilllegung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen nicht ausschließen.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Ziel ist die Erhaltung und insbesondere Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Alt bäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.
- Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten

***9180 Schlucht- und Hangmischwald**

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Naturnahe Ausformungen der Wälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. Evtl. vorhandene Fremdholzanteile sollten schrittweise entfernt werden.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B).

5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

4030 Trockene europäische Heide

Beweidung mit Rindern (Code: 01.02.08.01.)

Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) (Code: 01.02.01.06.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Dieser Lebensraumtyp ist im Gebiet über mäßig bodensaurem Basaltschutt nur an einer Stelle über dem Südhang der Helfensteine kleinflächig ausgebildet.

Der Bereich kann durch Beweidung u. a. von Rindern oder durch Mahd gepflegt werden. Eine Überbeweidung ist ggf. durch Auszäunung zu verhindern.

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

In regelmäßigen Abständen sind zum Erhalt der Lebensraumtypen die Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren notwendig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kann eine Besucherlenkung notwendig werden.

5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Spezielle Artenschutzmaßnahmen

(Code: 11.)

Zur Erhaltung der Bestände sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

- Wiederherstellung bzw. Erhalt lichter, halbsonniger Standortsituationen
- Beseitigung beschattender Gehölzbestände durch Freistellung einschließlich Beseitigung des Schnittgutes
- Förderung des Anteils konkurrenzärmerer Baumarten mit lichten Kronen (Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn)
- Großräumiges Aussparen von Frauenschuh-Beständen bei Einzäunungen
- Keine Deponierung von Schnittgut oder Futter
- Erhaltung und Förderung von Bestäuber-Lebensräumen
- Keine Störung der Wuchsstellen u.a. durch Befahren

Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind auch Maßnahmenvorschläge die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/ Arthabitat).

Teilbereiche der Biotoptypen:

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100)

Gebietsfremde Gehölze (Biotoptyp 02.300)

Magerrasen basenreicher Standorte (Biotoptyp 06.520)

z. T. Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

z.T. Beweidung mit Rindern (Code 01.02.08.01.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Im Rahmen verfügbarer Mittel sollte die Wiederherstellung von Halbtrockenrasen bzw. Wacholder-Formationen sowie mageren Flachland-Mähwiesen auf bereits stark verbuschten oder aufgeforsteten Standorten erfolgen. Betroffen sind Bereiche, die derzeit nicht mehr die Anforderungen an einen FFH-Lebensraum (LRT 5130, 6210, *6212, 6510) erfüllen, jedoch aufgrund zurückliegender FFH-lebensraumtypischer Zustände über ein Regenerationspotential verfügen. Hierzu zählen alle geschlossenen Gebüsch- bzw. Baum-Strauchfluren abseits der bodenfrischen Erosionsrinnen und die Nadelholzforste, die alle erst innerhalb der letzten 50 Jahre zur Entwicklung gelangten.

Teilbereiche der Biotoptypen:

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100)

Grünland frischer Standorte (Biotoptyp 06.100)

Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biotoptyp 06.120)

Grünland wechselfeuchter Standorte (Biotoptyp 06.220)

Übrige Grünlandbestände (Biotoptyp 06.300)

Magerrasen saurer Standorte (Biotoptyp 06.530)

<u>Beweidung mit Rindern</u>	(Code: 01.02.08.01.)
<u>Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)</u>	(Code: 01.02.01.06.)
<u>Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus</u>	(Code: 01.09.05.)

Die derzeit nicht als Lebensraumtyp ausgewiesenen Weiden und Wiesen können durch entsprechende Nutzung (Mahd oder Beweidung) möglicher Weise in einen Lebensraumtypen aufgewertet werden.

**Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder (Biotoptyp 01.183)
Mischwälder (Biotoptyp 01.300)
Schlagfluren und Vorwald (Biotoptyp 01.400)**

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln erfolgen:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) und von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mindestens 3 Totholzanzwärttern je ha Laubholzaltbestandsfläche

Bei der Einhaltung der Regeln der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft kann der Lebensraumtyp (9130) Waldmeister-Buchenwald entwickelt werden. Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert. Dabei soll eine Flächenstilllegung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen nicht ausschließen.

5.4 Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

Als Charaktervogel des Gebietes wird die Feldlerche (*Alauda arvensis*) beschrieben, deren Bestandszahlen aber stark rückläufig scheinen.

Gefördert werden kann das Vorkommen durch:

Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate durch:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge
- Anlage von Lerchenfenstern
- Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen
- Anlage von Blühstreifen
- Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Randstreifen
- Anlage von Stoppelbrachen als wichtige Nahrungsflächen außerhalb der Brutzeit
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaat

- Förderung von lückigen und strukturreichen Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd
- Belassen bzw. Einrichtung einer kleinparzelligen Nutzungsstruktur im Grünland (Wechsel aus Wiesen und Weiden)
- Extensive Grünlandnutzung mit begrenzter Weidetierdichte (max. 2-3 Tiere/ha) während der Brutzeit und angepassten Mahdterminen (erster Schnitt ab Mitte Juni)
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate (z.B. unbefestigte Wege, Trockenrasen).

5.4.2 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Die oben genannten Maßnahmen zum Erhalt der LRT dienen auch der Sicherung der vorkommenden Zauneidechsenpopulationen.

5.4.3 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Bezüglich der im Bereich des NSG vorkommenden Lebensräume und Arten dienen die in vorherigen Kapiteln dargestellten Maßnahmen dem Schutzziel der NSG-Verordnung (siehe NSG-VO ab Seite 11).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code: 06.02)

Zur Erhaltung der Schutzgüter können zusätzliche Maßnahmen der Besucherlenkung und Freizeitnutzung notwendig werden.

Bekämpfung von Neophyten (Code: 11.09.03.)

Das im Gebiet stellenweise Vorkommen von Sachalin-Knöterich und Riesenbärklau gilt es zu bekämpfen.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

MN-Nr. ▼	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der MN	Grundmaßnahme	Kosten gesamt Soll	Größe Ist
2079	Beweidung	01.02.08.05.	Günstig eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai; bis August sollten die Flächen mind. einmal beweidet worden sein; ggf. eine zweite Beweidungsphase	Erhalt der Magerrasen (LRT 5130,6212,*6212) sowie Wiederherstellung ehemaliger Magerrasenflächen (02.100, 02.300,06.520); MN-Typ 2 und 5	2	ja	0,00	0,00
2114	naturahe Waldnutzung	02.02.	Naturahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben; Erhöhung des Alt- und Totholzanteils wünschenswert	Erhalt Waldmeister- u. Orchideen-Buchenwald (LRT 9130,9150), Auenwald (LRT *91E0) u. Schlucht- und Hangmischwald (LRT *9180); Entwicklung der forstl. gep. Laub- u. Mischwälder (01.183, 01.300) sowie der Schlagfluren (01.400) zum LRT; MN-Typ 2 u. 5	2	ja	0,00	0,00
2126	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden; Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Gehölzkulissen im Rotationsprinzip	Erhalt der LRT 4030, 5130, 6212, *6212, 6510, 8150, 8220, 8210, 8230; Entwicklung der Biotoptypen (02.100, 02.300, 06.120, 06.220, 06.300, 06.100, 06.520, 06.530) zum LRT; MN-Typ 2,3,5	2	ja	20.000,00	0,00
2256	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Ergänzende Weidepflege (maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd) bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung; effektivster Zeitpunkt ab Mitte Juni; Mulchen der Hochstaudenfluren ab Mitte August	Erhalt der Magerrasen (LRT 5130, 6212 *6212) und feuchten Hochstaudenflur (LRT 6431); Entwicklung der Biotoptypen (02.100, 02.300, 06.520, 06.530) zu LRTen; MN-Typ 2, 5	2	ja	5.000,00	0,00
3252	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Mehrmaliges Mulchen in der Vegetationszeit (Knöterich) bzw. ausstechen und Verhinderung der Aussamung (Bärenklau)	Eindämmung des Knöterich- und Bärenklauvorkommens	6	ja	1.000,00	0,00
14891	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Grünlandflächen unterliegen der Rinderbeweidung oder Mahd.	Erhalt der Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und Heiden (LRT 4030); Entwicklung von Grünlandflächen (Biotoptyp 06.120,02.100,06.300,06.530) zu LRTen; MN-Typ 2, 3, 5	2	ja	0,00	0,00
14897	spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Erhalt bzw. Wiederherstellung lichter, halbsonniger Standortsituationen (Siehe MMP)	Erhalt und Entwicklung der Frauenschuhpopulation Kartographisch nicht verortet!	3	ja	0,00	0,00

14921	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Grünlandflächen unterliegen der Rinder-Beweidung oder Mahd. Mahd mit einschl. Entfernung des Mähgutes sollte zeitlich gestaffelt erfolgen; Sinnvoll wäre eine flexible Mähweide-Nutzung auf ausschließlich beweideten Flächen. Siehe MMP.	Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Heiden (LRT 4030); Entwicklung der Biotoptypen zum LRT (02.100, 06.100, 06.120, 06.220,06.300, 06.530); MN-Typ 2, 3 und 5	2	ja	0,00	0,00
14930	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Sicherung schützenswerter Lebensräume durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Erneuerung der Beschilderung)	Maßnahme dient der Akzeptanz des FFH-Gebiets vor Ort und soll die Bevölkerung über das Schutzgebiet informieren.	6	ja	0,00	0,00
14948	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der Nutzung	Beibehaltung der Nutzung	1	ja	0,00	0,00

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Dörnberg, Immelburg und Helfenstein" (4622-303), . Ingenieurbüro *UBS - Biologische Landeserkundung* in Ebergötzen (November 2004)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“ vom 24.11.1978
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53

9 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 1	S. 2	S. 3																																																																																								
<p style="text-align: center;">Hessen-Forst-FIV/HDLGN Stand 14.3.2002</p> <p style="text-align: center;">ZU</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130): (aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB)</p> <p style="text-align: center;">(mit Änderung vom 1.12.2005)</p> <p>Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hausmiser-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald*).</p> <p>Bewertung des Erhaltungszustandes: Als Biotope der HB erfasste Buchenwälder (Biotyp 01.110 und 01.120) ergeben Teilflächen mit Erhaltungszustand A.</p> <p>Die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung einfließt nur Differenzierung zwischen B und C).</p> <p>Auswertbar sind für Arteninventar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumartenteile • Alter • Auswertbar sind für Struktur: • Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung), Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad • Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012) <p>Auswertbar sind für Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT-fremde Baumarten (pro Schicht) <p>Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teilkritischen Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut.</p>	<p style="text-align: center;">Bewertungsrahmen Buchenwälder:</p> <p>Die Baumartenteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen. *)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Struktur:</th> <th colspan="2">A</th> <th colspan="2">B</th> <th colspan="2">C</th> </tr> <tr> <th>entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre</th> <th>oder</th> <th>entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre</th> <th>oder</th> <th>entschichteter Bestand < 120 Jahre</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Totholz^{*)}:</td> <td>≥ 15 Fm/ha</td> <td>oder</td> <td>≥ 5 bis < 15 Fm/ha</td> <td>oder</td> <td>< 5 Fm/ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung:</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>C</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächenanteil LRT-fremder Baumarten^{**)}:</td> <td>≤ 10 %</td> <td>> 10 bis ≤ 20 %</td> <td>> 20 %</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur^{*)}:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schichtung</th> <th colspan="2">A</th> <th colspan="2">B</th> <th colspan="2">C</th> </tr> <tr> <th>A</th> <th>B</th> <th>A</th> <th>B</th> <th>A</th> <th>B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Totholz</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Struktur</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand^{*)}:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Struktur</th> <th colspan="2">A</th> <th colspan="2">B</th> <th colspan="2">C</th> </tr> <tr> <th>A</th> <th>B</th> <th>A</th> <th>B</th> <th>A</th> <th>B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beeinträchtigung</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>A</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Erhaltungszustand</td> <td>A**/B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{*)} Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechtere Bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.</p> <p>^{**)} Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biotypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.</p>	Struktur:	A		B		C		entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	oder	entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	oder	entschichteter Bestand < 120 Jahre		Totholz ^{*)} :	≥ 15 Fm/ha	oder	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	oder	< 5 Fm/ha		Beeinträchtigung:	A	B	B	C	C		Flächenanteil LRT-fremder Baumarten ^{**)} :	≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %				Schichtung	A		B		C		A	B	A	B	A	B	Totholz							Struktur	A	B	B	C	B	C	Struktur	A		B		C		A	B	A	B	A	B	Beeinträchtigung	A	B	A	B	A	B	Erhaltungszustand	A**/B	B	B	C	B	C	<p>Erläuterungen zu den Tabellen:</p> <p>*) Mit folgender Vorgehensweise: - Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschrieben sind. Keine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Schritten. - Selektion aller Buchenbestände (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist <i>Buche</i> mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“, entspricht in etwa der überschrittenen Fläche) der Bestandsfläche im Hauptbestand), deren Flächenanteil („volle Fläche“) der Baumarten <i>Buche</i>, <i>Hainbuche</i>, <i>Eiche</i>, <i>Ahorn</i>, <i>Liriche</i>, <i>Linden</i>, <i>Kirschen</i>, <i>Wildkast.</i>, <i>Elchere</i>, <i>Eichen</i>, <i>Birken</i>, <i>Erle</i>, <i>Eberesche</i> und <i>Aspe</i> mehr als 70% der Bestandsfläche beträgt ⇒ LRT 9110 und 9130</p> <p>- diesen Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der eutrophen LRT 9110</p> <p>- diesen Flächenanteil der eutrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen LRT 9130</p> <p>[Eine Zuordnung zu LRT 9150 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9130 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9130 ist nur unter Berücksichtigung der Krausschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biotyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]</p> <p>**) Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt: - bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 3/10 der Bestandsfläche, - beim Oberstand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandsfläche Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.</p> <p>*) Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stubben werden nicht mitgerechnet).</p> <p>*) Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten</p>
Struktur:	A		B		C																																																																																					
	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	oder	entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	oder	entschichteter Bestand < 120 Jahre																																																																																					
Totholz ^{*)} :	≥ 15 Fm/ha	oder	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	oder	< 5 Fm/ha																																																																																					
Beeinträchtigung:	A	B	B	C	C																																																																																					
Flächenanteil LRT-fremder Baumarten ^{**)} :	≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %																																																																																							
Schichtung	A		B		C																																																																																					
	A	B	A	B	A	B																																																																																				
Totholz																																																																																										
Struktur	A	B	B	C	B	C																																																																																				
Struktur	A		B		C																																																																																					
	A	B	A	B	A	B																																																																																				
Beeinträchtigung	A	B	A	B	A	B																																																																																				
Erhaltungszustand	A**/B	B	B	C	B	C																																																																																				

Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

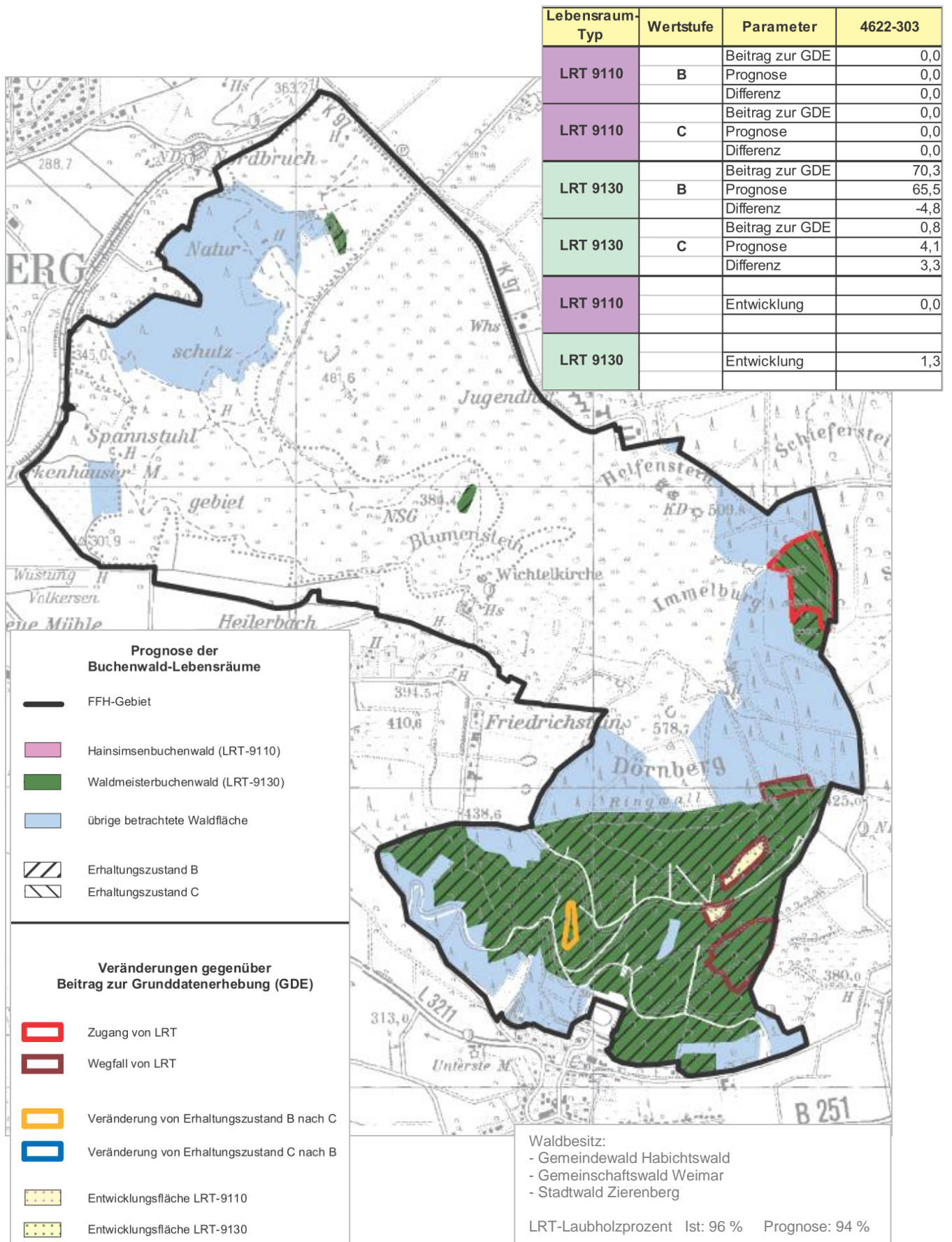


Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

10 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

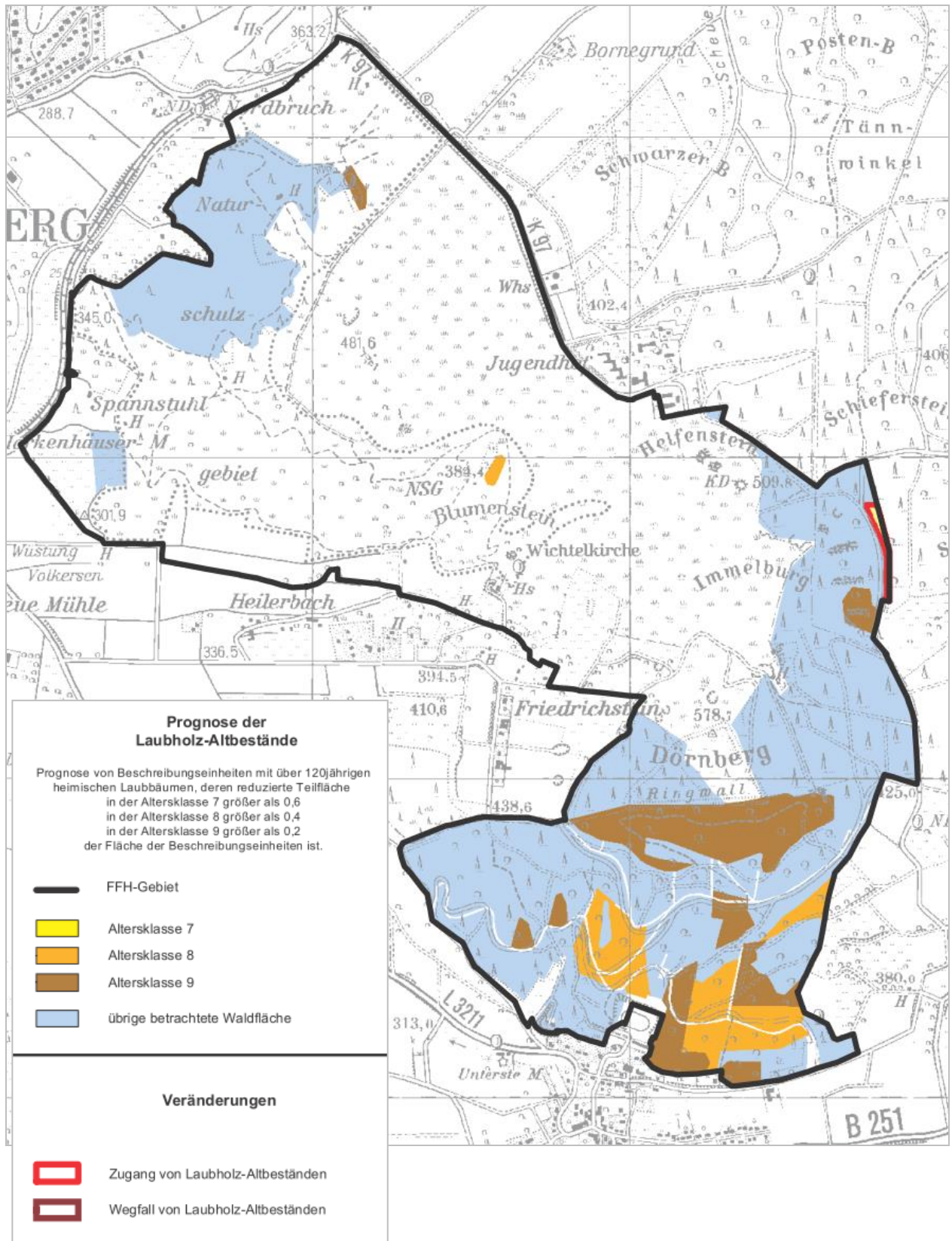


Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

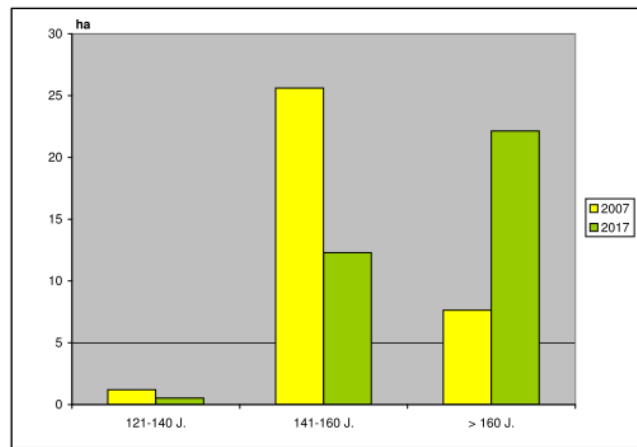
im FFH-Gebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“

Natura-Nr.: 4622-303
 Betriebs-Nr.: 1318, 1333, 1399

**Gemeindewald Habichtswald,
 Gemeindeforstwald Weimar,
 Stadtwald Zierenberg**
 Stichjahr der Forsteinrichtungen: 2007, 2007, 2004
 Betriebsfläche im Schutzgebiet: 161 ha
 Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 153 ha
 Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 66 %

**Prognose von Beschreibungseinheiten
 mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen
 deren reduzierte Teilflächen
 in der Altersklasse 7 größer als 60 %
 in der Altersklasse 8 größer als 40 %
 in der Altersklasse 9 größer als 20 %
 der Fläche der Beschreibungseinheiten sind**

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2007	1,2	25,6	7,6	34,4
2017	0,5	12,3	22,1	35,0
Differenz	-0,7	-13,3	14,5	0,5
Differenz in Prozent von Summe in 2007				2



4622-303_alle-AH.xls

Hessen-Forst
 FENA Gießen

19.11.2013

Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände

11 Anhang III: Karten u.a.

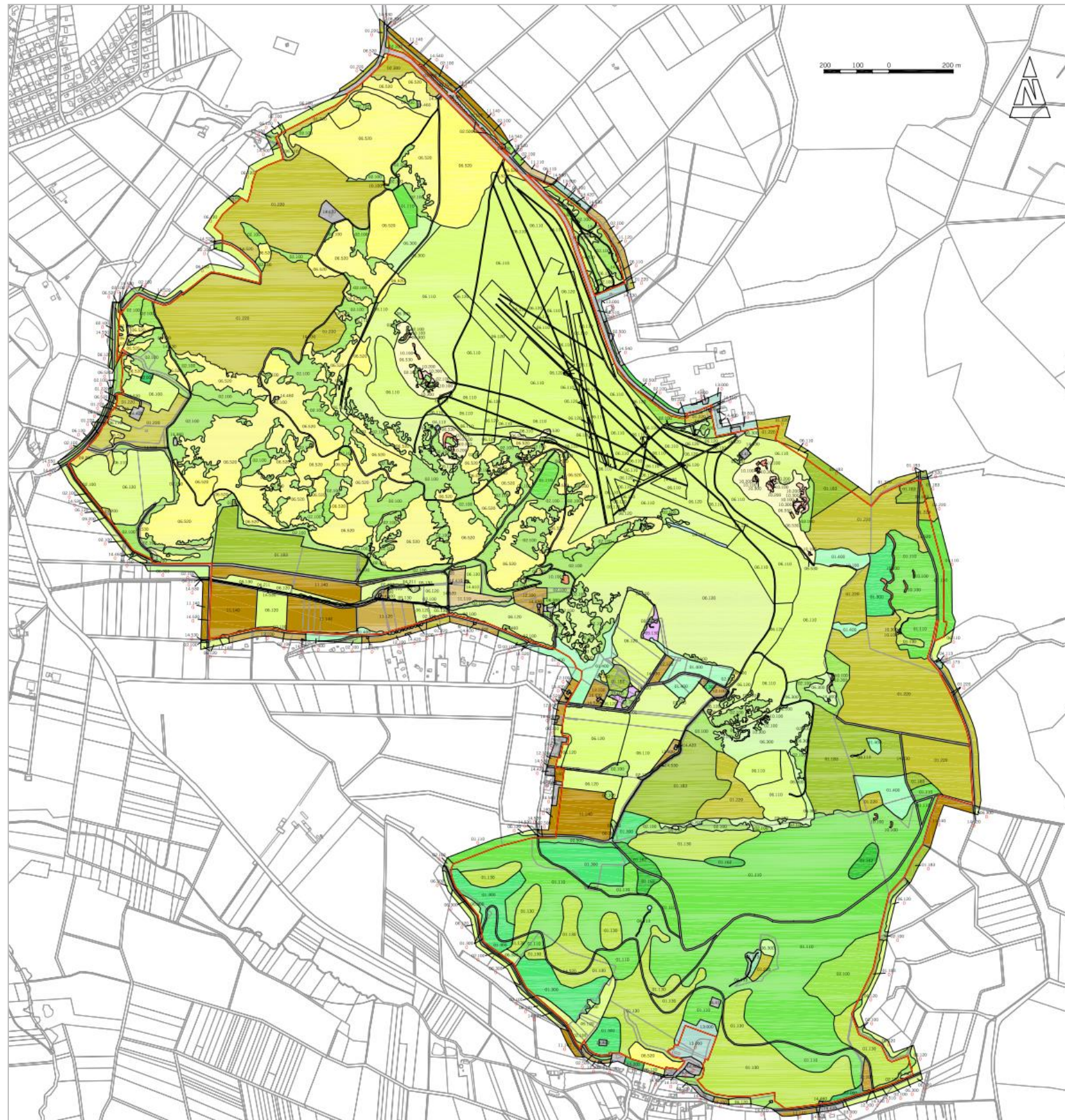
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte 6
 Abb. 2: Karte Waldeigentümer..... 9
 Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)..... 30
 Abb. 4: Karte Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130 31
 Abb. 5: Karte Prognose Laubholzaltbestände..... 32
 Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände 33
 Abb. 7: Karte Biotoptypen..... 34
 Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen..... 35
 Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT 36



* = nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop.
(*) = betrifft nur naturnahe Ausprägungen

* = nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop,
(*) = betrifft nur naturnahe Ausprägungen

Abb. 7: Karte Biotoptypen

Stand: Januar 2016

Seite 34 von 41

01.110	Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte
01.130	* Buchenwald trockenwarmer Standorte
01.162	Sonstige Edellaubbaumwälder
01.173	* Bachauenwälder
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
01.220	Sonstige Nadelwälder
01.300	Mischwälder
01.400	Schlagfluren und Vorwald
02.100	(*) Gehölze trockener bis frischer Standorte
02.300	Gebietsfremde Gehölze
02.500	Baumreihen und Alleen
03.000	Streuobst
04.113	(*) Helokrenen und Quellfluren
04.211	(*) Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
05.130	* Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
06.100	Grünland frischer Standorte
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
06.220	* Grünland wechselfeuchter Standorte
06.300	Übrige Grünlandbestände
06.520	(*) Magerrasen basenreicher Standorte
06.530	(*) Magerrasen saurer Standorte
06.550	(*) Zwergstrauch-Heiden
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
10.100	(*) Felsfluren
10.200	(*) Block- und Schutthalden
10.300	Therophytenfluren
11.110	Äcker basenreicher Standorte
11.120	Äcker mittlerer Standorte
11.140	Intensiväcker
12.100	Nutzgarten / Bauerngarten
13.000	Friedhöfe, Parks, Sportanlagen
14.400	Einzelgebäude
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strommasten, Wasserbehälter)
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, Wochenendhaus etc.
14.460	Kleingebäude (Grillhütte, Unterstand usw.)
14.510	Straßen (incl. Nebenanlagen)
14.520	Befestigter Weg (incl. Schotterweg)
14.530	Unbefestigter Weg
14.540	Parkplatz
14.550	Gleisanlage, Schienenverkehrsfläche
14.580	Lagerplatz

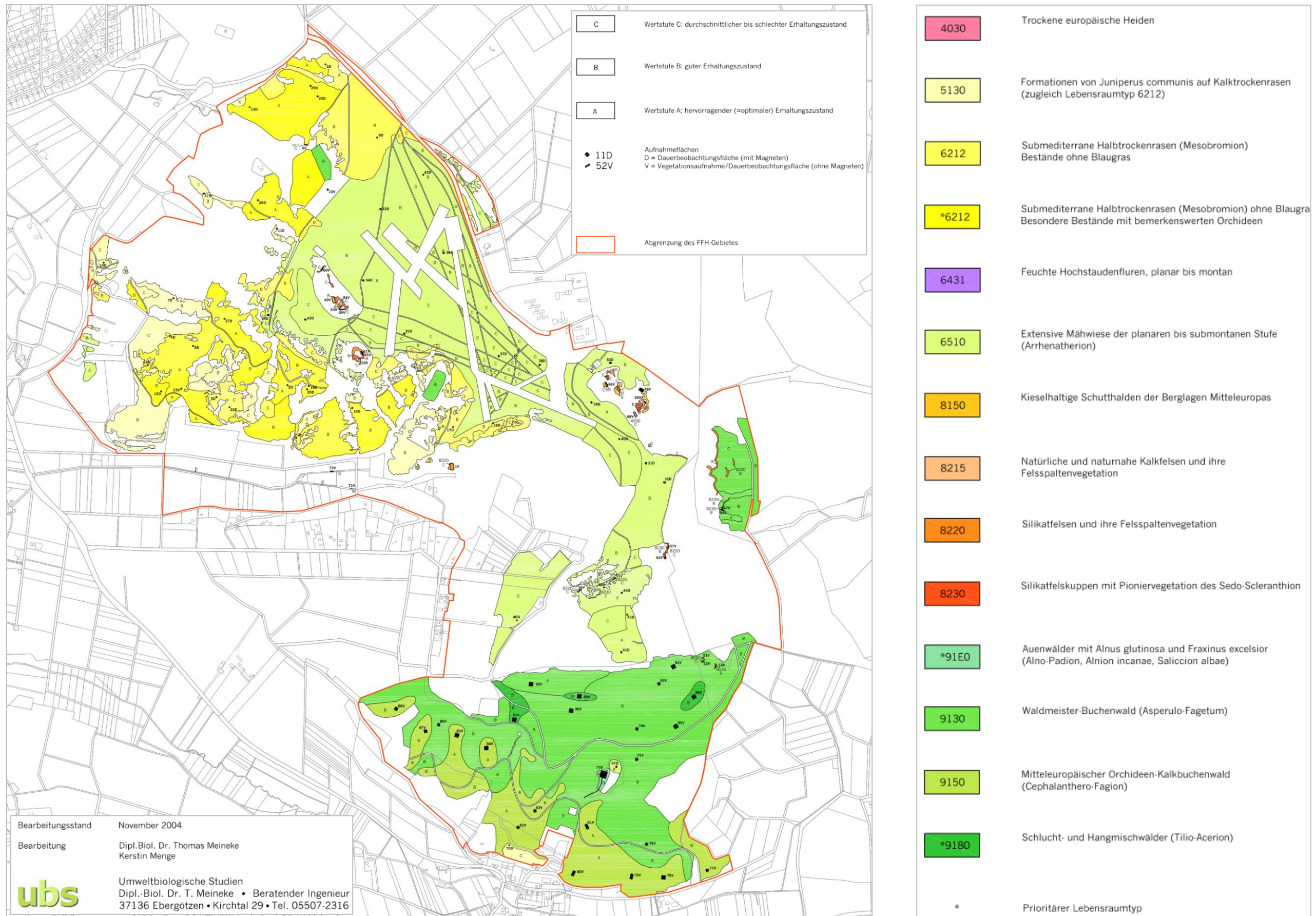


Abb. 8: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen

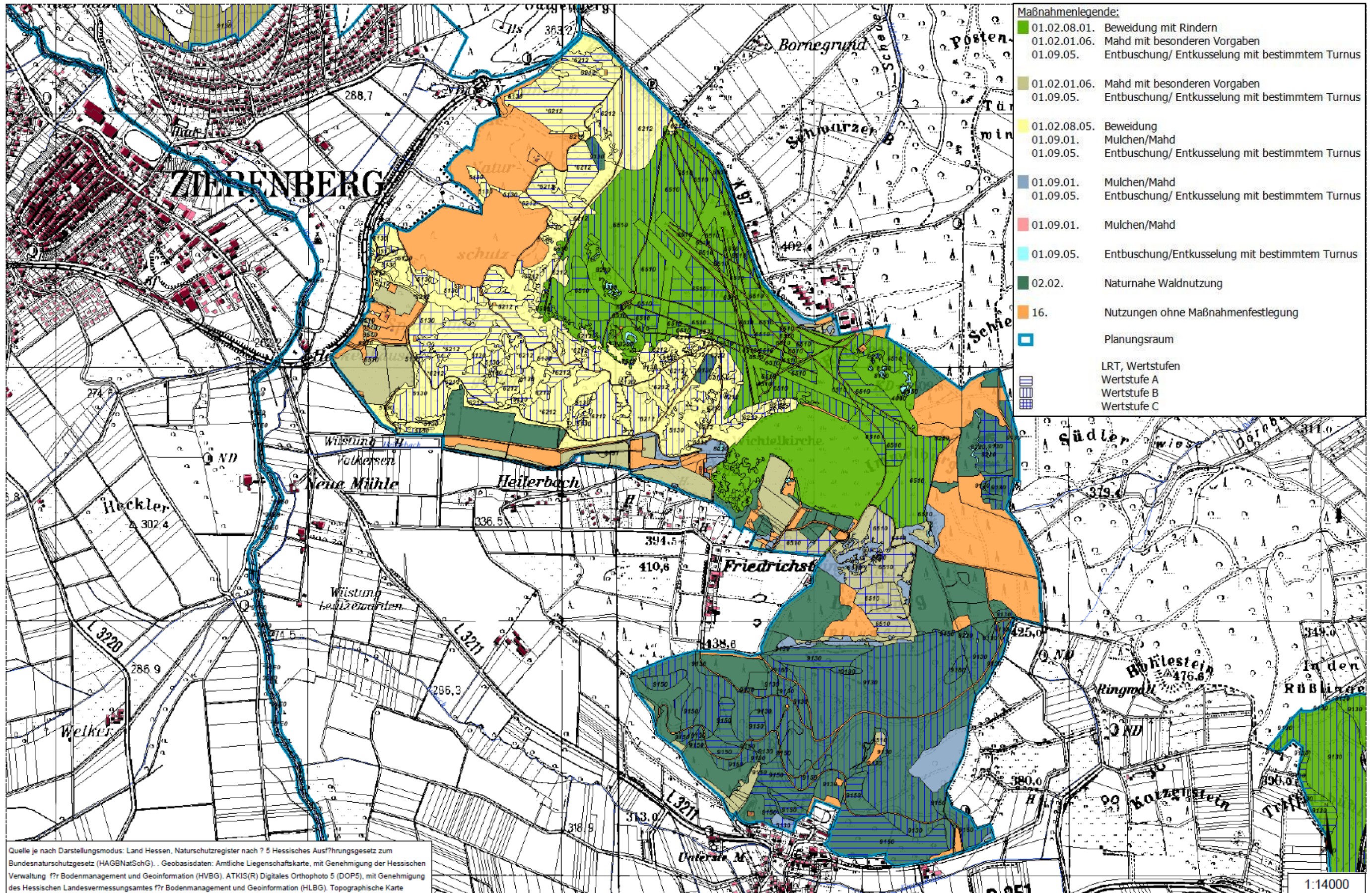


Abb. 9: Karte Maßnahmen mit LRT

12 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

Nr. 51

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2553

1530

KASSEL

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörnberg“ vom 24. November 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Dörnberg“ besteht aus den um das Segelfluggelände im Bereich der Höhe 476,5 gelegenen Nordwest-, Nord-, Südwest- und Südhängen des Dörnbergmassivs. Es erstreckt sich von der Landstraße Zierenberg-Jugendhof bis zum Blumenstein und umfaßt die darin gelegenen zum Teil bewaldeten und verbuschten Flächen und teilweise extensiv genutzten Halbtrockenrasenflächen.

Seine Größe beträgt ca. 110 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Zierenberg, Flur 8, Flurstücke 1/1, 3 und 4 sowie die südliche und westliche Teilfläche des Flurstückes 1/39, soweit diese außerhalb des Weidengeländes liegen. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Nordwesten dort, wo die Straße zum Jugendhof (K 97) von der Straße Zierenberg-Ehrsten (L 3214) abzweigt. Sie verläuft von hier aus in südwestlicher Richtung entlang dem Südwestrand der K 97 bis dorthin, wo der zur Abgrenzung des Segelfluggeländes bestehende Zaun mit Betonpfosten, der amtlich eingemessen wird, beginnt. Sie folgt dem Zaun in südwestlicher und dann in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den „Alpenpfad“, weiter dem „Alpenpfad“ folgend in östlicher und dann südlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit dem bereits beschriebenen Zaun nordwestlich der Wichtelkirche. Von dort aus folgt die Grenze der einwandfrei im Gelände zu erkennenden Böschungsoberkante ca. 400 m in östlicher Richtung bis zum Wiederauftreffen auf den Zaun mit Betonpfosten. Sie folgt dem Zaun in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Flurgrenze zwischen den Fluren 8 und 9 und dann entlang dieser Linie bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 4000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Wolfhagen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in

Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

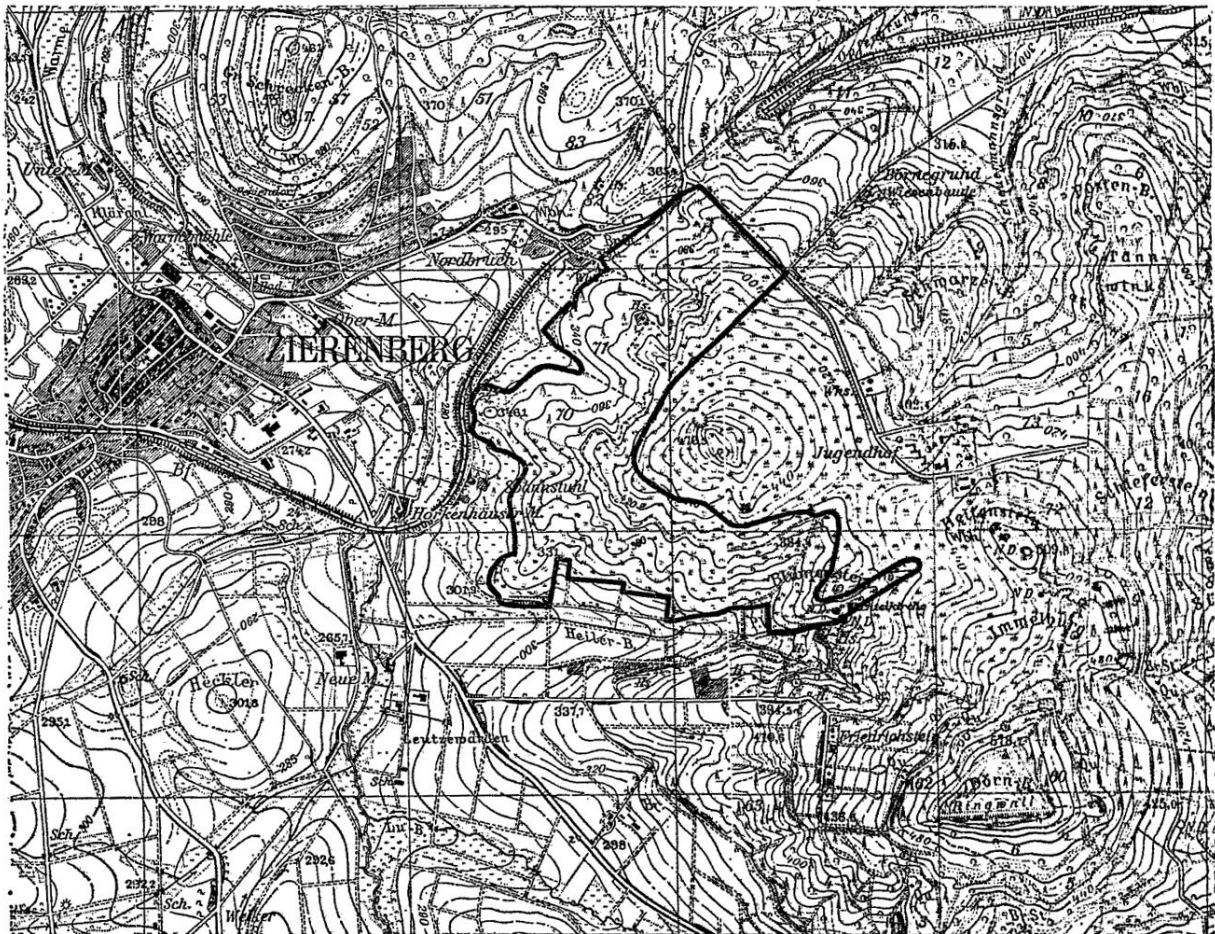
(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. zu fahren, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Modellflugzeuge einzusetzen;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden oder zu düngen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden, mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit das Schutzziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
3. die Ausübung der Jagd;



4. die Unterhaltung bestehender und mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Schaffung neuer Erholungseinrichtungen;
5. die Nutzung des Grillplatzes im Norden des Flurstückes 1/39;
6. der Personen- und Güterverkehr der Grundeigentümer oder sonst Berechtigten auf den vorhandenen Wegen;
7. die Nutzung des Flurstückes 1/1 in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
8. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhal-

tungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. fährt, reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmf oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);

9. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 errichtet, erweitert oder verändert;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet oder düngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwal-

tungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. 11. 1978

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 51/1978 S. 2553

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
 - „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
 - „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
 - „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
 - „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
 - „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
 - „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
 - „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
 - „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
 - „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
 - „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
 - „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
 - „Vorsperre-Twistetalssperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
 - „Ederauen zwischen Berghelm und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
 - „Hünseiburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
 - „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
 - „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzpetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003).

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247

13 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.